

IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022))

Stand: 02.12.2024¹

1.	Bildung eines Prüfungsurteils	2
1.1.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss	2
1.2.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht	4
2.	Art des Prüfungsurteils	4
2.1.	Art des Prüfungsurteils zum Abschluss	4
2.2.	Art des Prüfungsurteils zum Lagebericht	5
3.	Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks	5
3.1.	Abschnitt „Prüfungsurteil/e“	6
3.2.	Abschnitt „Grundlage für das/die Prüfungsurteil/e“	7
3.3.	Abschnitt „Verantwortung [...] für den Abschluss [und den Lagebericht]“	8
3.4.	Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses [und des Lageberichts]“	9
3.5.	Ort, Datum, Unterschrift und Erteilung des Bestätigungsvermerks	13
4.	Fälle, in denen eine Modifizierung eines Prüfungsurteils erforderlich ist	13
4.1.	Identifizierte oder vermutete Verstöße	14
4.2.	Fähigkeit der Einheit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit	14
4.3.	Kommunikation mit den externen Rechtsberatern der Einheit	15
4.4.	Bestätigungsanfragen	15
4.5.	Abschluss des vorhergehenden Zeitraums	15
5.	Festlegung der Art der Modifizierung des Prüfungsurteils	16
5.1.	Eingeschränktes Prüfungsurteil	16
5.2.	Versagtes Prüfungsurteil	16
5.3.	Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils	16
5.4.	Folge eines vom Management nach Auftragsannahme auferlegten Prüfungshemmnisses	17
5.5.	Sonstige Überlegungen in Bezug auf ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils	18
6.	Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil	18
6.1.	Überschrift	18
6.2.	Formulierung des modifizierten Prüfungsurteils	19
6.3.	Grundlage für das Prüfungsurteil	23
6.4.	Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt	26
7.	Anforderungen an den Abschlussprüfer nach Erteilung des Bestätigungsvermerks	27
8.	Prüfungsakte, Archivierung	27

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 28.09.2022. Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die nach der IDW PS 400er-Reihe und IDW PS 270 n.F. (10.2021) erteilten Bestätigungs- und Versagungsvermerke und die nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellten Prüfungsberichte, verabschiedet vom HFA am 02.12.2024.

9.	Berichterstattung im Prüfungsbericht.....	28
9.1.	Allgemeine Grundsätze für die Erstellung eines Prüfungsberichts.....	28
9.2.	Inhalt des Prüfungsberichts.....	29
9.2.1.	Prüfungsauftrag.....	29
9.2.2.	Grundsätzliche Feststellungen.....	30
9.2.3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	33
9.2.4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	35
9.2.5.	Bestätigungsvermerk und Anlagen zum Prüfungsbericht.....	39
9.3.	Unterzeichnung und Vorlage des Prüfungsberichts.....	39
9.4.	Berichtskritik.....	40
	Anlage: Beispiele für Bestätigungsvermerke.....	42
1.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist unter Anwendung der IDW PS KMU.....	42
1.1.	Ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers.....	42
1.2.	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk.....	47
1.3.	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers auf die IDW Website.....	52
2.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss (ohne Lagebericht) einer Personenhandelsgesellschaft, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist unter Anwendung der IDW PS KMU.....	56
3.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss einer Kleinstkapitalgesellschaft unter Anwendung der IDW PS KMU.....	60